Die offene Handelsgesellschaft in Pirma Ihages Kamerswerk Steenbergen & Co. in Dresden, (nachstehend kursweg"Steenbergen & Co." genannt)

einerseits,

und

die Firma Ihagee Emerawerk Aktiengesellschaft in Dreeden, (nachstehend kurzweg "Aktiengesellschaft" genannt)

andererseits.

schliesen biermit folgenden

Vertrag:

1.

Aktiengesellschaft -unter der Voraussetzung, dass diese mit ihrer Registereintragung in rechtliche Mirksamkeit trittvon diesem Zeitpunkt ab ihre, der offenen Handelegesellschaft gehörenden, sämtlichen Maschinen, Einrichtungen, Inventarstücke, Fahrzeuge, auch alle dem Laftschutz dienenden Geräte, zum Gebrauch und zur Benutzung unwiderruflich zur Verfügung.

Die Werlassenen Gegenstände sind in einer Schätzung des Vereideten Sachverständigen Ingenieur Prans Roch, Drenden-1.24, Liebigstrasse 19, vom 2. Mars 1941 nach dem Stande vom 81. Desember 1940 verseichnet und mit einem Zeitwert von insgesamt 598 250. — RM geschätzt.

2.

Die gesenten überlassenen Gegenstände Verbleiben sämtlich im Rigentum von Steenbergen a Co. Die Aktiengemellschaft verpflichtet eich, alle ihr überlassenen Gegenstände pfleglich nach den Grundmätzen ordnungsgemässer Tirtschaft zu behandeln und zu gebrauchen.

Am Schlasse eines jeden Kalenderjahres hat die Aktiengesellschaft für das abgelaufene Jahr die durch Abnutzung oder Verlust eingetretene Kertminderung der Gegenstände am Steenbergen & Co. zu vergüten.

Die Röhe dieser Wertminderung ist von dem oben genannten Sachverständigen Ingenieur Koch für die ersten fünf Jahre dieses Vertragsverhältnisses auf jührlich RM 79 946.—, für die alsdeun anschlieseenden weiteren sieben Jahre auf RM 98 360.— bemessen.

Die Vergütung ist jeweils am Schlusse des Jahres sahlbar.

äsch Ablauf dieses lejährigen Zeitraumes wird eine weitere Abnutzungsvergütung seitens der Aktiengesellschaft nicht mehr besahlt; wegen eines etwaigen Eigentumsüberganges der dann noch vorhandenen Gegenetände werden die Parteien alsdann in neuerliche Vertragsunterhandlungen eintreten.

3.

Sofern allgemeine oder besondere wirtschaftliche Verbältnisse eine wesentliche Veränderung in der Beurteilung der Bertminderung mit eich bringen sollten, werden sich
die Farteien über den alsdann festmusetzenden Bertminderungesatz sunächst gütlich verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, so sell ein dreiköpfiges Schiedsgericht
endgültig, mit Ausschluss des Rechtsweges, entscheiden.

Für dieses Schledgericht gelten die Bestimmungen der Reichssivilprosessordmang. Für das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft kommt selbetverständlich nur die nach der Zeitdauer dieses Geschäftsjahres zu bemessende anteilige Tertminderung in Frage.

4.

rechtigt, die gesamten ihr som Gebrauche und auf Benutsung überlassenen Maschinen, Kinrichtungsgegenstände usw. käuflich su Tigentum zu erwerben, zu einem swischen den Vertragsparteien zu vereinbedenden Breise. Eind eine solche Freisvereinbarung nicht ersielt, so soll die Bestismung durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht (ebenfalls nach den Bestismungen der Reichesivilerosespordmung) getroffen werden.